

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 13

Potsdam, den 18. März 2002

Nr. 3

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <p>– Tagesordnung der 49. öffentlichen (außerordentlichen) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam 1</p> | <p>– Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.12.2001 2</p> |
|--|---|

49. öffentliche (außerordentliche) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
Sitzungstermin:

Mittwoch, 25.03.2002, 17.45 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung**
- 2 Eingliederungsvertrag Groß Glienicke Oberbürgermeister**

Impressum



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Internetbezug über <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Potsdam-Information, Friedrich-Ebert-Str. 5

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.12.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 37 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154)
- Verordnung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 31. Juli 2001 (GVBl. Teil II S. 542)

§ 1

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse, die Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister sowie für die von ihr berufenen sachkundigen Einwohner.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, den Ortsbeiräten und Ortsbürgermeistern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrkosten innerhalb des städtischen Territoriums. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Abs. 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld und auf Antrag Verdienstaussfall sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt und jeweils bis spätestens 5. des darauf folgenden Monats zur Zahlung angewiesen. Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) An eine/n Stadtverordnete/n, Ortsbürgermeister, Ortsbeirat, die/der ihr/sein Mandat über mehr als zwei Monate nicht ausübt, ist spätestens ab dem 3. Kalendermonat die Aufwandsentschädigung zu halbieren und ab dem vierten Kalendermonat ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils für einen Monat rückwirkend.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tage in der Eigenschaft einer/eines Vertreterin/Vertreters der Stadtverordnetenversammlung darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 Euro.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 615 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 180 Euro. Stehen einer/einem Stadtverordneten zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen als Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionsvorsitzende/r zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die/der Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche/r Bürgermeister/in ist, erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 615 Euro. Stehen einer/einem Stadtverordneten zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen als Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung und Vorsitzende/r des Hauptausschusses zu, so verringert sich die zusätzliche Entschädigung für den Vorsitz im Hauptausschuss um 50 v. Hundert auf 307,50 Euro.
- (4) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fraktionen wird nicht gewährt, wenn die Dauer der Vertretung bis zu 4 Wochen beträgt. Bei einer ununterbrochenen Vertretungsdauer von länger als 4 Wochen wird der/dem Vertreter/in eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der/des Vertretenen gewährt. Das gilt in gleicher Weise bei länger andauernder Vertretung. Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen verkürzt sich für diesen Zeitraum um den gleichen Betrag. Ist eine der aufgeführten Funktionen nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser nunmehr für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der zugelassenen Beträge erhalten.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung mit einer Einwohnerzahl

bis	500		150 Euro	
von	501	bis	750	220 Euro
von	751	bis	1 000	295 Euro
von	1 001	bis	1 500	405 Euro
von	1 501	bis	2 000	520 Euro
von	2 001	bis	2 500	560 Euro
von	2 501	bis	3 000	605 Euro
von	3 001	bis	3 500	640 Euro
von	3 501	bis	4 000	675 Euro
von	4 001	bis	5 000	725 Euro
über	5 000		755 Euro	
- (2) Den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000		20 Euro	
von	5 001	bis	10 000	25 Euro
über	10 000		35 Euro	

§ 7

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro. Sitzungsgeld wird gezahlt für:
 - Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung für deren Mitglieder sowie für Ortsbürgermeister/innen oder ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt;
 - Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in den die/der Stadtverordnete Mitglied oder Stellvertreter ist;
 - Teilnahme an maximal 4 Fraktionssitzungen im Monat, soweit sie der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dient. Davon ausgenommen sind Klausurtagungen und Wochenend-schulungen.
 - Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte für deren Mitglieder.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 13,00 Euro gewährt. Dies gilt auch für Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie des Hauptausschusses, wenn sie bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.
- (3) Sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 15 Euro.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem bearbeiteten Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmer ist Zahlungsvoraussetzung.

§ 8

Verdienstaufschlag

- (1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräten, Ortsbürgermeistern und sachkundigen Einwohnern wird auf Antrag und nur gegen Nachweis der Verdienstaufschlag unabhängig von der erhaltenen Aufwandsentschädigung in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben gezahlt. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstaufschlag ist auf 30 Euro pro Stunde festgesetzt. Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden gem. Anlage 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers (gemäß Anlage) über die Berechnung des Verdienstaufschlags unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

Der Anspruch ist jeweils quartalsweise, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich geltend zu machen.

- (2) Die Gewährung eines Verdienstaufschlages über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird auch zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis gewährt. Voraussetzung ist, dass einem Personensorgeberechtigten eine Betreuung nicht möglich ist. Der Höchstbetrag für die Kinderbetreuung beträgt 10 Euro je Stunde.

§ 9

Reisekostenentschädigung

Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung; eintägige Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss. Für die genehmigten Dienstreisen wird Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.1996 sowie ihre erste bis dritte Änderung außer Kraft.

Potsdam, den 07.12.2001

B. Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Für die Entschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam ordne ich gemäß § 18 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 06.12.2001

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

